

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 25

Artikel: Merkblatt zur Ersparung elektrischer Arbeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handels angepaßt werden müssen, so möchten wir doch noch den Wunsch äußern, daß nicht wieder Holzfortimamente, die weit zerstreut in den Wäldern liegen, zu einem einzigen Los zusammengelegt in Ruf gebracht werden. Wir proponieren, die Lose so zu bilden, wie es sich nach den Abfuhrverhältnissen natürlich ergibt. So werden auch bei den Steigerungen gelegentlich wieder kleinere Käufe möglich und die Mitbewerbung des Kleinstmeisters wird nicht völlig ausgeschaltet in einem öffentlichen Geschäft, das ihn doch in hohem Maße interessiert.

Die Höchstpreise auf Schnittwaren haben bekanntlich versagt, selbst Bund und Kanton haben sie schon überbieten müssen. Nun werden Höchstpreise auf Rundholz verlangt. Demgegenüber proponiert die Konferenz kantonaler Oberförster: Ausschaltung des Schieberums durch Konzessionierung der bisherigen Holzhändler, denen die Versorgung der Gemeinden zur Pflicht gemacht würde. Auch zu dieser Frage hat der Gewerbeverband Stellung zu nehmen. Nachdem sich die Vertreter des Wagnerverbandes gleich den Vertretungen der Sägereibesitzer und der Baumeister für die Einführung von Höchstpreisen auf Rundholz aussprechen, gelangt der Kantonalvorstand im Sinn dieser Voten an den schweizer. Gewerbeverband.

Merkblatt zur Ersparung elektrischer Arbeit

A. Kraftbetrieb. 1. Man vermeide jeden längeren Leerlauf von Motoren. 2. Wenn der Motor in Betrieb ist, so benutze man ihn möglichst voll, indem man die zu erledigenden Arbeiten ansammelt und richtig verteilt. 3. Man lasse Arbeitsmaschinen und Vorgelege nicht unnötig leer mitlaufen; gegebenenfalls setze man nichtgebrauchte Arbeitsmaschinen, Vorgelege, Transmissionen usw. durch Entfernung des Riemens usw. still. 4. Man vermeide verwickelte Anordnungen, wie mehrfache Vorgelege, gefreuzte Riemen, lange Wellenstränge. Transmissionen belaste man nicht mitten zwischen, sondern nahe bei den Lagern. Der richtigen (weder zu großen noch zu kleinen) Riemenspannung wende man Aufmerksamkeit zu. 5. Vorschaltwiderstände, die elektrische Arbeit verzehren, verwenden man nur in zwingenden Fällen. 6. Man benutze in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar Motoren nicht von 4 bis halb 8 Uhr nachmittags. 7. Lastenaufzüge sollen nur für Lasten über 30 kg benutzt werden. 8. Personenaufzüge sollen nur selten und nur von kranken oder schwächeren Personen benutzt werden.

B. Beleuchtung. 1. Man schalte Lampen, die nicht mehr benötigt werden, sofort aus. Man benutze nur die unbedingt notwendigen Lampen. Bei einem Beleuchtungskörper mit beispielsweise 5 Lampen schraube man 3 aus, bei größeren Beleuchtungskörpern mit beispielsweise 20 Lampen schraube man mindestens 12, wenn möglich 15, aus. 3. Bei einzelnen Lampen verwenden man nicht unnötig hohe Kerzenstärken, vielmehr z. B. statt 50 Kerzen nur 32 oder 25, statt 25 Kerzen nur 16 oder 10. 4. Sosfern noch Kohlenfadenlampen Verwendung finden, tausche man sie sofort gegen Metallfadenlampen höchstens gleicher Kerzenstärke aus, da sie nur einen Drittel der elektrischen Arbeit verbrauchen. 5. Die allgemeine Beleuchtung im Zimmer verringere man weitgehendst und beschränke sich auf den ausreichenden Verbrauch an elektrischer Arbeit. 6. Man bringe die Glühlampen tünlichst nahe am Gebrauchsplatz an. 7. Durch richtige Anwendung von Reflektoren kann man die Beleuchtung an der Gebrauchsstelle verbessern, oft sogar bei geringerem Verbrauch an elektrischer Arbeit. 8. Beidseitige lichtverzehrende Schirme und Gehänge, soweit sie nicht etwa für den Schutz der Augen unentbehrlich sind. 9. Arbeiten, die bei natürlichem Licht gemacht werden können, verrichte man nicht bei künstlicher Beleuchtung.

Verschiedenes.

† Schlossermeister Fritz Blum-Hochuli in Zofingen starb an der Grippe am 15. September im Alter von 44 Jahren.

Eidgen. Amt für geistiges Eigentum. Vom Bundesrat wurden als technische Experten gewählt: die Hh. Dr. Josef Sauter, von Genf; Friedrich Blau, von Bern; Jakob Stocker, von Büron (Luzern); Dr. Paul Müesch, von Schaffhausen; Dr. Louis Bornand, von Ste. Croix, Jakob Dolder, von Hauptwil (Thurgau), Josef Imbach, von Sursee (Luzern).

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Der Verwaltungsrat hielt am 11. und 12. September Sitzungen ab. Er ermächtigte die Direktion zur Anschaffung und entgeltlichen Abgabe und Anbringung von Unfallverhütungsvorrichtungen an Betriebsinhaber. — Er behandelte eine Reihe versicherungstechnischer Fragen (u. a. die Abgrenzung der Versicherung der Unfälle, einschließlich gefährlicher Krankheiten aus Verwendung giftiger Stoffe, gegen das Gebiet der Krankheiten aus anderen Ursachen; anrechenbarer Tagesverdienst von Versicherten mit längerer Anstellungsdauer; Versicherung vorübergehend im Auslande beschäftigter Angehöriger schweizerischer Betriebe). Die Direktion gab auf Anfragen Auskunft über die Vollziehung des Versicherungsgesetzes.

Die Zahl der obligatorisch versicherten Betriebe betrug auf Ende August 32,645. Die Rekursausschüsse des Verwaltungsrates haben bis zu diesem Zeitpunkte 2142 Rekurse gegen die Bestimmung der Prämiensätze erledigt. Die Zahl der von Anfang April bis Ende August angemeldeten Unfälle beträgt 63,197.

Spreitigkeiten über Versicherungsleistungen, die von Versicherten an die kantonalen Versicherungsgerichte gezogen worden sind: 42 Fälle; Berufungen an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern: 2.

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Die Situation des Arbeitsmarktes im August ist infolge verminderter Arbeiterbedarfs im Baugewerbe, namentlich aber in der Eisen- und Metallindustrie, wie auch in der Textilindustrie und Landwirtschaft etwas ungünstiger geworden. Trotzdem ist die Arbeitslosenziffer zurückgegangen, weil immer noch eine Verteilung freigewordener Arbeitskräfte in gleichartige Betriebe oder auf andere Arbeitsplätze möglich war. Unter den Metallarbeitern hat die Abwanderung nach dem Auslande wieder zugenommen.

Schweizer Mustermesse 1920 in Lausanne. Die waaadtäldische Handels- und Industriekammer hat die Abhaltung einer Schweizer Mustermesse in Lausanne im Jahre 1920 beschlossen. Als Ausstellungsort ist die Esplanade von Montbenon aussersehen, wo der Bundesgerichtspalast steht und wo genügend Raum für die Aufstellung von Ausstellungshallen vorhanden ist. Kostbare Gegenstände werden im Casino ausgestellt werden. So wird die Messe in eine prächtige Natur gestellt, von allen Seiten leicht zugänglich und die Installation wird geringe Kosten verursachen. Für die Ausstellungspavillons ist ein einfacher, praktischer Typ vorgesehen, der mit der Umgebung harmoniert. Ein Teil des Tages wird für die mit Karten versehenen Besucher reserviert bleiben, damit sie ungestört ihre Geschäfte abschließen können. Zur Ausstellung werden nur Gegenstände zugelassen, deren schweizerischer Ursprung unzweifelhaft festgestellt ist. Für die Durchführung des Unternehmens hält man ein durch freiwillige Bezeichnungen aufzubringendes Garantiekapital von 200,000 Fr. für genügend. Von Behörden, Gesellschaften und Privaten erwartet man Beiträge. Vorläufig ist ein Ausgaben- und Einnahmenbudget von 400,000 Fr. aufgestellt.